

-

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anpassung des Standes der Technik an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erhöhung der Zahl an Eigenüberwachungen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (im Folgenden: IE-Richtlinie).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht gemäß §33b Abs. 3 WRG 1959 die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem BMWET.

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abwasseremissionsverordnung (AEV) pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel geändert wird

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	29.07.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU bildet EU-weit die Grundlage für die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung sowie die Stilllegung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen. Sie sieht Vorschriften zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und zur Abfallvermeidung vor, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der Industrieemissions-Richtlinie werden zur Annahme der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen) Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 Industrieemissions-Richtlinie haben Industrieemissions-Richtlinien-Betriebe innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT FDM – Food, Drink, Milk) erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12.11.2019 (ABl. L 313 vom 04.12.2019, S 60). Mit dem nun vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national in der Abwasseremissionsverordnung pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel betreffend die Branche Öle und Fette umgesetzt:

Dabei werden neue beste verfügbare Techniken ergänzt und bei einem bereits bestehenden Parameter eine Emissionsbegrenzung eingeführt und ein neuer Parameter aufgenommen. Darüber hinaus werden auch Mindestmesshäufigkeiten auf Verordnungsebene festgelegt. Es werden redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen.

Ziele

Ziel 1: Anpassung des Standes der Technik an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist die Anpassung des Standes der Technik an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren betreffend Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie.

Der durch beste verfügbare Techniken und Emissionsbegrenzungen dargestellte Stand der Technik in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (im Folgenden: AEV) soll an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren angepasst werden. Dieser ergibt sich u.a. im Rahmen des in der IE-RL vorgesehenen Prozesses. Die BVT-Schlussfolgerungen, die die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten, werden hinsichtlich der AEV Öle und Fette zur Rechtssicherheit in die AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel integriert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erhöhung der Zahl an Eigenüberwachungen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Zahl an Eigenüberwachungen

Beschreibung der Maßnahme:

Für den einen indirekt einleitenden Industrieemissions-Richtlinien-Betrieb in Österreich werden eine erhöhte Zahl an Eigenüberwachungen der Abwasserbeschaffenheit im Jahr entsprechend den EU-Vorgaben der Schlussfolgerungen der Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie übernommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des Standes der Technik an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Messverpflichtung § 4 Abs. 5:

Die Änderung der Verordnung enthält Vorgaben von Mindestmesshäufigkeiten in der Eigenüberwachung für die Parameter Abfiltrierbare Stoffe, Gesamter gebundener Stickstoff (TNb), Phosphor-Gesamt, Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5), Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) oder, alternativ dazu, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC). Diese sind täglich in der Eigenüberwachung zu bestimmen.

Da in Österreich nur ein Betrieb betroffen ist, bei dem es sich aber um einen Indirekteinleiter handelt und nur Abfiltrierbare Stoffe in der Indirekteinleitung begrenzt sind, lösen alle anderen Parameter keine Messverpflichtung in der Indirekteinleitung aus. Für die Ermittlung der Anzahl zusätzlicher Bestimmungen wurden die in der Meldung im Jahr 2022 in der Emissionsregisterverordnung (EMRegV-OW) angegebenen Messhäufigkeiten berücksichtigt.

Es werden folgende Analysekosten angenommen: Abfiltrierbare Stoffe 9,6€. 365 Messungen pro Jahr und Betrieb ergeben 3.504€.

Messverpflichtung § 1 Abs. 5 (BVT-Beobachtungsparameter):

Zusätzlich ist der Parameter Chlorid, als BVT-Beobachtungsparameter, monatlich zu bestimmen.

Es werden folgende Analysekosten angenommen: Chlorid 7,8€. 12 Messungen pro Jahr und Betrieb ergeben 93,6€.

Kataster der Wasser- und Abwasserströme:

Hinzu kommt eine Informationsverpflichtung bezüglich eines erweiterten Katasters der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 4 Z 13.

Pro Jahr fallen in dem betroffenen Betrieb 212 EUR an Kosten für 1/2 Arbeitstag eines Technikers (Akademiker) zur Aktualisierung der Inhalte dieses Katasters an.

Es wird von einem betroffenen indirekteinleitenden Betrieb ausgegangen. Das ergibt in Summe 3.809,6€ pro Jahr und bleibt damit unter dem Wesentlichkeitskriterium.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Es ist nur 1 Industrieemissions-Richtlinien-Betrieb betroffen. Zur Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie fallen in der novellierten AEV pflanzlichen Nahrungs- und Futtermittel als einmalige Vorarbeit zur Erweiterung des bereits bestehenden Abwasserkatasters in ein erweitertes Kataster der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 4 Z 13 im Rahmen des Umweltmanagementsystems in dem betroffenen Betrieb einmalig 1.272 EUR an Kosten für 3 Arbeitstage eines Technikers (Akademiker) an.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Zur Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Novellierung der AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel sind keinerlei Maßnahmen zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nötig. Die Emissionsbegrenzungen können ohne betriebliche Maßnahmensetzung eingehalten werden. Es fallen nur Kosten für ein erweitertes Kataster der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 4 Z 13 an.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Eine grundsätzliche Betroffenheit der Wirkungsdimension "Umwelt"/Subdimension: "Auswirkungen auf Wasser" ist gegeben, aber das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wirkungsdimension "Umwelt"/Subdimension: "Auswirkungen auf Wasser", da das betreffende Wesentlichkeitskriterium für diese Subdimension "Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern" nicht erreicht wird.

In Bezug auf die Herstellung pflanzlicher Öle und Fette wird für Industrieemissions-Richtlinien-Anlagen in Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff künftig neben dem Mindestwirkungsgrad auch eine Emissionsbegrenzung in Form einer Maximalkonzentration festgelegt. Damit werden Einwirkungen auf Gewässer reduziert. Es findet keine Änderung des chemischen Zustands von Fließgewässern statt. Es gibt folglich keine "Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Fließgewässern" (Nichterreichen des Wesentlichkeitskriteriums).

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Wasser	- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.11.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.07.2025 15:31:10

WFA Version: 0.0

OID: 2202

A0|B0|H0|I0|J0